

# FÖRDERMITTEL FÜR ENERGIESPARENDES BAUEN

## Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparende Maßnahmen am Haus verbessern die Wohnqualität und entlasten zudem langfristig Umwelt und Geldbeutel.

**Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.**

Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (Solaranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen) werden im Neubaubereich über die Förderprogramme für die Errichtung von Effizienzhäusern, und Passivhäusern unterstützt. Besonders effiziente Anlagentechniken und innovative Lösungen können über das Marktanzreizprogramm (MAP) „Heizen mit erneuerbaren Energien“ durch Barzuschüsse gefördert werden. Dies sind große Solaranlagen mit 20 bis 100 Quadratmeter Kollektorfläche, soweit die Anlagen einen solaren Deckungsgrad von mind. 50 % erzielen oder auf Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten installiert werden. Des Weiteren werden Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen oder Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder einer zusätzlichen Einrichtung zur Staubabscheidung (siehe Programm-Nr. 7) bezuschusst. Kleine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (Mini-BHKW) und Brennstoffzellensysteme werden ebenfalls gefördert (siehe Programm-Nr. 4 und 5).

**Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.**

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern auch Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf oder Internetrecherche bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Inhalt:

1. KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“	Seite 4
2. KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Baubegleitung	Seite 7
3. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz	Seite 8
4. Förderung von Mini-KWK-Anlagen - Einspeisevergütung gemäß KWKG 2016	Seite 10
5. Förderung von Brennstoffzellensystemen (KfW)	Seite 11
6. Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher	Seite 12
6.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
6.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – STANDARD	
6.2 Solar-Speicher-Programm des Landes Rheinland-Pfalz	
7. Förderprogramm „Heizen mit Erneuerbare Energien“ des BMWi (BAFA)	Seite 16

Die Tabelle auf den nächsten zwei Seiten gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte. Unbedingt zu beachten sind jedoch die Details und Bedingungen der einzelnen Programme, die ab Seite 4 erläutert werden.

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Programm-Nr., Seite						
<p><b>KfW-Effizienzhaus 40plus, 40 und 55 (inkl. Passivhaus)</b></p>	<p><b>KfW-Programm Energieeffizient Bauen:</b>  <b>Zinsvergünstigung:</b> max. 120.000 € pro Wohneinheit, <b>zusätzlich Tilgungszuschuss:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 55</td> <td>15 % des Kreditbetrags</td> </tr> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 40</td> <td>20 % des Kreditbetrags</td> </tr> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 40plus</td> <td>25 % des Kreditbetrags</td> </tr> </table> <p>Antragstellung: KfW - über die Hausbanken.</p>	KfW-Effizienzhaus 55	15 % des Kreditbetrags	KfW-Effizienzhaus 40	20 % des Kreditbetrags	KfW-Effizienzhaus 40plus	25 % des Kreditbetrags	<p><b>Nr. 1, Seite 4</b></p>
KfW-Effizienzhaus 55	15 % des Kreditbetrags							
KfW-Effizienzhaus 40	20 % des Kreditbetrags							
KfW-Effizienzhaus 40plus	25 % des Kreditbetrags							
<p><b>Fachplanung und Baubegleitung</b>                      nach den Mindestvorgaben der KfW.</p>	<p><b>KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung:</b>  <b>Zuschuss:</b> 50 %, max. 4.000 €.                      Antragstellung: KfW.                      Mit dem KfW-Programm Energieeffizient Bauen kombinierbar.</p>	<p><b>Nr. 2, Seite 7</b></p>						
<p><b>Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser, Passivhäuser</b></p>	<p><b>Förderprogramm ISB-Darlehen Wohneigentum des Landes Rheinland-Pfalz - Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss:</b>  <b>Kredit:</b> max. 135.000 € bis 175.000 € je nach Fördermietenstufe, zzgl. 10 % für das 3. und jedes weitere Kind.  <b>Tilgungszuschuss:</b> 5 – 7,5 % auf das ISB-Darlehen  <b>Voraussetzung:</b> Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.                      Antragstellung: Stadt- und Kreisverwaltungen.</p>	<p><b>Nr. 3, Seite 8</b></p>						
<p><b>Erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser:</b></p>	<p><b>Förderprogramm "Heizen mit erneuerbaren Energien 2020" (BAFA)</b></p>	<p><b>Nr. 7, Seite 16</b></p>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Große Solaranlagen</b> (20-100 m<sup>2</sup> Kollektorfl.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Wohngebäuden mit mind. 3 Wohneinheiten <b>oder</b></li> <li>- ein solarer Deckungsgrad (Definition nach Merkblatt Solaraktivhaus) von mind. 50 % auf einem Effizienzhaus 55.</li> </ul> <p><b>Fördersatz 30 % der geförderten Kosten</b></p>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Biomasseanlagen</b></li> </ul>	<p>mit Brennwertnutzung oder zusätzlich Partikelabscheidung</p> <p><b>Fördersatz 35 % der geförderten Kosten</b></p>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Besonders effiziente Wärmepumpen (WP)</b></li> </ul>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Jahresarbeitszahl</td> </tr> <tr> <td>Elektrisch betrieben</td> <td>≥ 4,5</td> </tr> <tr> <td>gasbetrieben</td> <td>≥ 1,5</td> </tr> </table> <p><b>Fördersatz 35 % der geförderten Kosten</b></p>			Jahresarbeitszahl	Elektrisch betrieben	≥ 4,5	gasbetrieben	≥ 1,5
	Jahresarbeitszahl							
Elektrisch betrieben	≥ 4,5							
gasbetrieben	≥ 1,5							
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erneuerbare Energien-Hybridheizungen</b></li> </ul>	<p>Kombinierte Nutzung von Solarthermie, Biomasse oder Wärmepumpe</p> <p><b>Fördersatz 35 % der geförderten Kosten</b></p>							

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Programm-Nr., Seite												
<b>Mini-KWK-Anlagen</b> (Mini-Kraftwärmekopplungs-Anlagen)	<b>Einspeisevergütung (gesetzliche Regelung):</b> Vereinbarer Grundpreis (oder Preis Strombörse) plus KWK-Zuschlag gemäß KWK-Gesetz.	<b>Nr. 4,</b> <b>Seite 10</b>												
<b>Mini-KWK-Anlagen</b>	<b>KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard</b> Zinsvergünstigter Kredit	<b>Nr. 6.2</b> <b>Seite 14</b>												
<b>Brennstoffzellensysteme</b>	<b>KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle:</b> <b>Zuschuss:</b> Grundförderung: 5.700 € plus 450 € je angefangener 100 W <sub>el</sub> . Nur kombinierbar mit der Einspeisevergütung nach dem KWK-Gesetz. <b>Voraussetzung:</b> Beratung, Bestätigung durch KfW-Experten bereits bei Antragstellung.	<b>Nr. 5,</b> <b>Seite 11</b>												
<b>Photovoltaik-Anlagen</b>	<b>Gesetzliche Regelung Einspeisevergütung nach EEG:</b> 20 Jahre lang. <table border="1" data-bbox="512 1003 1291 1238"> <thead> <tr> <th>Inbetriebnahme ab</th> <th>Anlagen bis 10 kW</th> <th>Anlagen bis 40 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.02.2020</td> <td>9,72 Cent/kWh</td> <td>9,45 Cent/kWh</td> </tr> <tr> <td>01.03.2020</td> <td>9,58 Cent/kWh</td> <td>9,31 Cent/kWh</td> </tr> <tr> <td>01.04.2020</td> <td>9,44 Cent/kWh</td> <td>9,18 Cent/kWh</td> </tr> </tbody> </table>	Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW	01.02.2020	9,72 Cent/kWh	9,45 Cent/kWh	01.03.2020	9,58 Cent/kWh	9,31 Cent/kWh	01.04.2020	9,44 Cent/kWh	9,18 Cent/kWh	<b>Nr. 6.1</b> <b>Seite 12</b>
Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW												
01.02.2020	9,72 Cent/kWh	9,45 Cent/kWh												
01.03.2020	9,58 Cent/kWh	9,31 Cent/kWh												
01.04.2020	9,44 Cent/kWh	9,18 Cent/kWh												
<b>Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher</b>	<b>KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard</b> Zinsvergünstigter Kredit	<b>Nr. 6.2</b> <b>Seite 14</b>												
	<b>Solar-Speicher-Programm des Landes RLP:</b> <b>Zuschuss:</b> PV-Anlage ab 5 kWp mit mindestens 5 kWh Speicherkapazität: 100 € pro kWh Speicherkapazität maximal 1.000 €.	<b>Nr. 6.3</b> <b>Seite 15</b>												

# 1. KfW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT BAUEN

## ? Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung oder der Ersterwerb<sup>1</sup> von KfW-Effizienzhäusern (Wohngebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf) sowie von Eigentumswohnungen in solchen gefördert. Neben den Effizienzhäusern wird auch die Errichtung neuer Wohneinheiten durch An- oder Ausbau bestehender Gebäude oder durch Ausbau von zuvor nicht beheizten Räumen gefördert.

Der Bau oder Erwerb eines Wohngebäudes mit einer Öl-Heizungsanlage wird nicht gefördert.

Die Standards der Effizienzhäuser werden in Bezug zu den gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) an einen Neubau definiert. Die dort festgelegten Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den spezifischen Transmissionswärmeverlust<sup>2</sup> der Wohngebäude sind in unterschiedlicher Höhe zu unterschreiten (siehe Tabelle unten).

**Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses ist, umso besser ist der energetische Standard des Gebäudes. Je kleiner der Energiebedarf, umso höher die Förderung.**

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die energetischen Standards der Förderbedingungen:

Förderstufen der KfW-Effizienzhäuser:		
▪ KfW-Effizienzhaus 40plus	▪ KfW-Effizienzhaus 40	▪ KfW-Effizienzhaus 55
Q <sub>P</sub> : 40 % * <sup>1</sup>	Q <sub>P</sub> : 40 % * <sup>1</sup>	Q <sub>P</sub> : 55 % * <sup>1</sup>
H <sub>T</sub> : 55 % * <sup>2</sup>	H <sub>T</sub> : 55 % * <sup>2</sup>	H <sub>T</sub> : 70 % * <sup>2</sup>
zusätzliche Anforderung: Plus Paket		

Q<sub>P</sub> = Jahresprimärenergiebedarf [kWh/(m<sup>2</sup>·a)]

H<sub>T</sub> = spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [W/(m<sup>2</sup>·K)]

\*<sup>1</sup> in Prozent des jeweiligen Anforderungswertes an das entsprechende Referenzgebäude nach Anlage 1, Tabelle 1 der EnEV.

\*<sup>2</sup> in Prozent des errechneten Wertes für das Referenzgebäude.

Das **Plus Paket**, über welches das KfW-Effizienzhaus 40plus verfügen muss, umfasst folgende Komponenten:

- Anlage zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Windkraft, KWK)
- Batteriespeichersystem
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Benutzerinterface zur Visualisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch.
- Der erzeugte Strom soll überwiegend selbst genutzt werden. Bei Photovoltaikanlagen muss die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt auf 60 % der installierten Anlagenleistung begrenzt werden.

Weiterhin werden auch **Passivhäuser** gefördert.

Immer hat ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage zu erfolgen und die Luftwechselrate ist durch eine Luftdichtheitsmessung zu ermitteln.

Das geplante energetische Niveau muss bei Antragstellung von einem **Energieeffizienz-Experten** bestätigt werden. Allgemein hat der Experte die energetische Fachplanung und Begleitung des Baus durchzuführen und die Ausführung gemäß den Förderbedingungen zu prüfen und zu bestätigen. Unter

<sup>1</sup> Ersterwerb innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme **mit vertraglich geregelter Haftung des Verkäufers** für das vereinbarte Effizienzhaus-Niveau

<sup>2</sup> Wärmestrom durch die Außenbauteile. Es gilt: je kleiner dieser Wert, umso besser ist die Dämmwirkung der Gebäudehülle.

anderem hat er das energetische Gesamtkonzept zum Wärmeschutz und zur Anlagentechnik im Rahmen der Effizienzhausberechnung zu entwickeln, das Konzept zur Minimierung der Wärmebrücken sowie zur Luftdichtheit zu erstellen und zu prüfen, ob Lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich sind. Mindestens eine Baustellenbegehung ist vor Abschluss der Putzarbeiten bzw. dem Anbringen von Bekleidungen durchzuführen.

**Welche Leistungen der Experte im Einzelnen mindestens zu erbringen hat, ist in den Technischen Mindestanforderungen zum Merkblatt des Förderprogramms von der KfW geregelt und nachzulesen.**

Der Experte muss bestimmte Qualifikationen vorweisen und in der Expertenliste der KfW eingetragen sein. Er muss grundsätzlich von den bauausführenden Firmen und Lieferanten wirtschaftlich unabhängig sein, darf jedoch beim Antragsteller oder Verkäufer (z.B. Bauträger) des Neubaus angestellt sein. Es ist möglich einen bei Bau- und Handwerksunternehmen angestellten Experten zu beauftragen, soweit die Unternehmen nach den Richtlinien einer zugelassenen Gütegemeinschaft arbeiten. Die zugelassenen Gütegemeinschaften sind auf der Internetseite der KfW unter [www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153) in den FAQ zu finden.

**!** Die Leistungen des Energieeffizienz-Experten in der energetischen Fachplanung und Baubegleitung werden von der KfW zusätzlich über das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Baubegleitung“ bezuschusst. Mit der Förderzusage im Programm „Energieeffizient Bauen“ besteht ein Anspruch auf Förderung der Baubegleitung (siehe Programm Nr. 2 dieser Übersicht, Seite 7).

Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) .

**Der Nachweis über den erzielten Effizienzhaus-Standard erfolgt durch eine Energiebedarfsberechnung gemäß den Rechenvorschriften der EnEV und zusätzlichen Regelungen der KfW.**

**!** Für das KfW-Effizienzhaus 55 ist ein alternativer Nachweis möglich: Bei Umsetzung folgender baulicher und anlagentechnischer Mindestanforderungen ist ein rechnerischer Nachweis nicht erforderlich.

→ Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte)<sup>3</sup> der Bauteile, die Ausführung von Wärmebrücken und die Luftdichtheit der Gebäudehülle:

• Dachflächen, oberste Geschoßdecken	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Fenster und andere transparente Bauteile	$U_w \leq 0,90 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Dachflächenfenster	$U_w \leq 1,0 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Außenwände, Geschosdecken gegen Außenluft (nach unten)	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Kellerdecken, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen, Wand- und Bodenflächen gegen Erdreich	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Außentüren, Kellertüren	$U_D \leq 1,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Vermeidung von Wärmebrücken (Wärmebrückenverlustkoeffizient)	$\Delta U_{WB} \leq 0,035 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Luftdichtheit der Gebäudehülle	$n_{50} \leq 1,5 \text{ 1/h}$

→ Auswahl der Anlagentechnik aus sechs Anlagenkonzepten: Der Wärmeerzeuger muss in jedem Fall innerhalb der wärmeübertragenden Gebäudehülle aufgestellt werden und die Trinkwarmwasserversorgung ist als zentrale Warmwasserbereitung vorzusehen.

Folgende Anlagenkonzepte stehen für dieses Nachweisverfahren für das Effizienzhaus 55 zur Auswahl:

1. Gas-Brennwertkessel, solare Trinkwarmwasser-Bereitung, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad  $\geq 80\%$ ).

<sup>3</sup> Der **U-Wert [W/m<sup>2</sup>·K]** eines Bauteils gibt den Wärmestrom (Watt) pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Bauteilfläche an, der bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (K) zwischen Innen und Außenseite durch das Bauteil strömt. Je kleiner dieser Wert umso geringer ist der Wärmedurchgang.

2. Fernwärme mit zertifiziertem Primärenergiefaktor  $f_p \leq 0,7$ , zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad  $\geq 80\%$ ).
3. Zentrale Biomasse-Heizungsanlage auf Basis von Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz, zentrale Abluftanlage.
4. Sole-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage.
5. Wasser-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage.
6. Luft-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad  $> 80\%$ ).

**? Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die **vor Beginn** des Bauvorhabens direkt bei allen Banken beantragt werden können.

Für das Erreichen des KfW-Effizienzhaus-Standards wird zusätzlich ein **Tilgungszuschuss** in unterschiedlicher Höhe gewährt:

	Höhe Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus <b>40Plus</b>	25 % des Kreditbetrags
KfW-Effizienzhaus <b>40</b>	20 % des Kreditbetrags
KfW-Effizienzhaus <b>55</b>	15 % des Kreditbetrags

**Der maximale Finanzierungsbetrag beträgt 120.000,- € je Wohneinheit** (Baukosten ohne Grundstück).

Die Laufzeit beträgt mindestens 4 Jahre und maximal 30 Jahre; dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Außerdem wird zusätzlich eine endfällige Darlehensvariante angeboten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit bei gleicher tilgungsfreier Zeit.

**Die Zinskonditionen sind für 10 Jahre fest.** Eine vorzeitige Tilgung ist *während der Zinsbindungsfrist* gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Mit Ende der Zinsbindung kann ohne Kosten in Teilen oder vollständig zurückgezahlt werden.

Kreditlaufzeit	10 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
tilgungsfreie Jahre	10 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
<b>Effizienzhaus 40/55/40 Plus</b> <b>Zinsbindung 10 Jahre</b> Zinssatz <i>nom. / eff. [%]</i>	0,75/ 0,75	0,75/ 0,75	0,75/ 0,75	0,75/ 0,75

Stand: 17.02.2020

**i** Anlagen zur Stromzeugung und Stromspeicherung für den Eigenverbrauch, wie Photovoltaik-, Windkraft- oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, werden nur mitgefördert, soweit keine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Wird eine Einspeisevergütung nach EEG bezogen, können diese Anlagen in den KfW-Programmen für Erneuerbare Energien finanziert werden.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Das KfW-Wohneigentumsprogramm zum Beispiel kann für selbst genutzten Wohnraum weiterhin zur Finanzierung in Anspruch genommen werden (max. Kreditbetrag 100.000 €). Die Summe aus Krediten und Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Investitionen nicht übersteigen.

**👤 Weitere Informationen gibt es bei der** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei), [www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153).

## 2. KFW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN – ZUSCHUSS BAUBEGLEITUNG

### ? Wer wird gefördert?

Alle, die in den KfW-Programmen Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude oder in einem aus KfW-Mitteln refinanzierten Programm eines Landesinstitutes eine Förderung erhalten. Dies können u.a. Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften und -genossenschaften sein.

### ? Was wird gefördert?

Es wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen **Energieeffizienz-Experten** bezuschusst.

**Die Fachplanung und Baubegleitung hat die, in den technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Energieeffizient Bauen, beschriebenen Leistungen des Experten zu erfüllen.** Darüber hinaus werden auch weitere Leistungen bezuschusst, wie zum Beispiel die baubegleitende Luftdichtheitsmessung als Überprüfungsmaßnahme oder der rechnerische Wärmebrückennachweis. Die KfW hat eine Liste mit den förderfähigen Leistungen als Anlage zum Merkblatt des Förderprogramms erstellt.

Zusätzlich werden auch anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate für nachhaltiges Bauen bezuschusst. Informationen hierzu im Internet unter [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de)

Der Experte muss in der Expertendatenbank für Förderprogramme des Bundes gelistet und wirtschaftlich unabhängig von den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten sein (im Internet unter: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)).

### ? Wie wird gefördert?

**Durch einen Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, max. 4.000 € pro Antragsteller und Vorhaben.** Die Zuschüsse werden ab einem Betrag von 300 € ausgezahlt.

Eine **Kombination** mit dem Programm Energieeffizient Bauen und anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, soweit die Summe der Fördermittel die Gesamtkosten nicht übersteigt.

Die Antragstellung erfolgt **vor** Beginn der Maßnahme im KfW-Zuschussportal online: [www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal). Zunächst ist hierfür der Experte einzubinden, der Planung und Baubegleitung durchführen wird. Er prüft die Förderfähigkeit und erstellt eine Bestätigung, die für die Online-Antragstellung erforderlich ist. Die Förderzusage erfolgt sofort nach Antragstellung, zunächst über die maximale Förderhöhe. Der individuelle Förderbetrag wird auf Basis der nachgewiesenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme ermittelt.

**? Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: [www.kfw.de/431](http://www.kfw.de/431) .

### 3. FÖRDERUNG VON WOHN-EIGENTUM DURCH DAS LAND RHEINLAND-PFALZ – ISB-DARLEHEN MIT TILGUNGSZUSCHUSS

#### ? Was wird gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Ankauf, Ersterwerb, Neubau und Ersatzneubau (nach Abriss) **selbst genutzter** Häuser und Wohnungen – dazu zählen auch Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser und Passivhäuser. Auch wird Ausbau, Umwandlung, Umbau, Erweiterung oder Ankauf der bereits bewohnten Mietwohnung gefördert. Es muss sich um eine abgeschlossene Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung handeln.

Der Bau von preiswerten Mietwohnungen für Mieterhaushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wird im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu besonderen, in dieser Übersicht nicht weiter aufgeführten Konditionen gefördert.

Weitere Fördervoraussetzungen:

**Bei der Wohnfläche ist eine Obergrenze einzuhalten.** Sie beträgt für Haushalte mit bis zu vier Personen 145 m<sup>2</sup>. Für jede weitere Person werden 15 m<sup>2</sup> angerechnet. Gehören mindestens vier Personen zum Haushalt, erhöht sich die Wohnflächenobergrenze um 15 m<sup>2</sup> pro schwerbehinderte Person im Haushalt bzw. pro Haushaltsangehörige, die einer Pflegestufe (mind. 2) zugeordnet sind. Im Falle des Ankaufs und des Ersatzneubaus kann die Wohnflächenobergrenze um 15 % überschritten werden.

Mindestens 10% der Gesamtkosten müssen als **Eigenkapital** nachgewiesen werden.

#### ? Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Haushalte, die die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschreiten.

Wird die Einkommensgrenze um max. 10 % überschritten ist ein erhöhtes Darlehen mit einem höheren Tilgungszuschuss möglich.

Folgende Tabelle auf der nächsten Seite gibt beispielhaft die einzuhaltenden Einkommensgrenzen für durchschnittliche Haushaltsgrößen wieder. In den Spalten Jahresbruttoeinkommen sind die abgeschätzten Einkommen angegeben, mit welchen die Einkommensgrenzen, nach pauschalen Abzügen für Werbungskosten (hier ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt), Steuern und Sozialabgaben, eingehalten werden können.

**Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüft und bestätigt die zuständige Stadt- und Kreisverwaltung.**



Haushaltsgröße	Bis zu 10% über der Einkommensgrenze		Einkommen bis 60 % über der Einkommensgrenze nach LWoFG	
	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	17.710 €	26.300 €	24.480 €	35.971 €
1 Erwachsener und 1 Kind	26.510 €	38.871 €	38.560 €	56.086 €
2 Erwachsene	25.300 €	37.143 €	36.800 €	53.571 €
2 Erwachsene und 1 Kind	32.340 €	47.200 €	47.040 €	68.200 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	33.050 €	48.929 €	48.800 €	70.714 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	39.380 €	57.257 €	57.280 €	82.829 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	46.420 €	67.314 €	67.520 €	97.457 €

Quelle: [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

### ? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten Grunddarlehens in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten.

Dieses Grunddarlehen kann um weitere Zusatzdarlehen in Höhe von jeweils 5 % der Gesamtkosten ergänzt werden, wenn es sich um einen Ersatzneubau handelt oder falls die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird, sowie für jedes Kind und jede schwerbehinderte oder pflegebedürftige Person im Haushalt sowie bei Kombinationsmaßnahmen (z.B. Ankauf mit Umbau, Ausbau..).

Die **maximale Darlehenssumme** (zuzüglich jeweils 10% für das 3. und jedes weitere Kind) ist je nach Fördermietenstufe<sup>4</sup> des Standortes begrenzt auf

- 135.000 € in Fördermietenstufe 1 +2
- 160.000 € in Fördermietenstufe 3 +4
- 175.000 € in Fördermietenstufe 5 +6.

Der **Kreditzins** kann für eine Laufzeit von 10, 15 oder 20 Jahren oder bis zur vollständigen Rückzahlung auf 30 Jahre festgeschrieben werden. Die Zinsen betragen aktuell:

Zinsfestschreibung	Zinssatz
10 Jahre	0,65 %
15 Jahre	1,00 %
20 Jahre	1,25 %
bis zur vollständigen Rückzahlung	1,35 %

Stand 17.02.2020

Zusätzlich gibt es einen **Tilgungszuschuss** in Höhe von

- 7,5 % auf das ISB-Darlehen, wenn das Einkommen bis 10 % über der Einkommensgrenze liegt.
- 5 % auf das ISB-Darlehen, wenn das Einkommen bis zu 60 % über der Einkommensgrenze liegt.

Der **Antrag ist vor** Beginn des Vorhabens bei der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Die Verwaltung prüft die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und stellt eine Förderbestätigung aus.

Diese wird mit den Antragsunterlagen an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur abschließenden Darlehensbearbeitung geleitet. Die Antragsformulare gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der ISB.

<sup>4</sup> Die aktuelle Zuordnung der Städte und Gemeinden finden Sie auf der Internetseite der ISB.

Für die Bearbeitung des Förderantrags ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 % des beantragten Darlehensbetrages zu zahlen.

**👤 Weitere Informationen:**

- Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.
- ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Holzhofstr.4, 55116 Mainz, Tel. 06131/6172-1991, Internet: <http://www.isb.rlp.de> (Informationsbroschüren, Antragsunterlagen und Formulare)
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Internet: [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de) .

## 4. FÖRDERUNG VON MINI-KWK-ANLAGEN – EINSPEISEVERGÜTUNG NACH KWKG

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zahlt der Stromnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber für eingespeisten KWK-Strom einen **Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag**. Die Anlage muss für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Die Förderbedingungen sind abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Betreiber von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>, die bis zum 31.12.2025 in Dauerbetrieb gehen, haben nach dem **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags.

Der KWK-Zuschlag beträgt:

- für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom 8 Cent pro kWh (Kilowattstunde) und
- für den im Gebäude selbst verbrauchten KWK-Strom 4 Cent pro kWh.

Der Zuschlag wird für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden (VBH) ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt. Betreiber von Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW<sub>el</sub> können die Vergütung auf Antrag auch als Einmalzahlung (4 Cent pro kWh mal 60.000 VBH = 4.800 € bei 2 kW<sub>el</sub>) erhalten.

Als Grundpreis gilt der „übliche Preis“, das ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal (KWKG-Index, Internet: <http://www.eex.com/de/>).

**👤 Weitere Informationen hierzu:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 425 –KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn. Telefon:06196/908-1798. Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

## 5. KFW-PROGRAMM ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN - ZUSCHUSS BRENNSTOFFZELLE

Mit diesem Förderprogramm will der Bund die Einführung der Brennstoffzellentechnologie in der Wärme- und Stromversorgung in Gebäuden unterstützen. Die Fördermittel werden vom BMWi<sup>5</sup> aus dem Anreizprogramm „Energieeffizienz“ der Bundesregierung bereitgestellt.

Wie in den anderen KfW-Programmen zum Energieeffizienten Sanieren und Bauen, ist auch hier bereits für die Antragstellung ein **Energieeffizienz-Experte** hinzuziehen. Er hat die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Antragstellung und nach Ausführung zu prüfen und zu bestätigen. Der Experte muss in der **Expertenliste** der KfW eingetragen sein.

@ Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

### ? Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Wohn- oder Nichtwohngebäuden, Wohnungseigentümergeinschaften.

### ? Was wird gefördert?

Der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen in neuen und bestehenden Wohngebäuden, die in die Wärme- und Stromversorgung der Gebäude eingebunden werden. Es werden Brennstoffzellenheizungen mit einer elektrischen Leistung ( $P_{el}$ ) von mindestens 0,25 kW<sub>el</sub> bis maximal 5,0 kW<sub>el</sub> gefördert.

Dies können sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte sein. Bei integrierten Geräten ist der zur Wärmebedarfsdeckung erforderliche, zusätzliche Wärmeerzeuger (z.B. Gasbrennwertkessel) mit der Brennstoffzelle in einer technischen Einheit quasi „untrennbar“ verbunden.

Beistellgeräte werden individuell durch weitere Wärmeerzeuger ergänzt, um den notwendigen Wärmebedarf des Gebäudes zu decken.

Welche Anforderungen werden an das Brennstoffzellensystem gestellt?:

- Hydraulischer Abgleich des Heizsystems.
- Einbau durch ein Fachunternehmen - Empfehlenswert: Ein durch den Hersteller geschulter Fachunternehmer.
- Gesamtwirkungsgrad bei Inbetriebnahme: mindestens 0,82; elektrischer Wirkungsgrad mindestens 0,32
- Vollwartungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, der für die Dauer der Vertragslaufzeit einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 0,26 und die Reparatur und die Wieder-inbetriebnahme im Störfall zusichert.
- Der Hersteller stellt für mindestens 10 Jahre den möglichen Anlagenbetrieb sicher (Ersatzteilbeschaffung).

### ? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der sich aus einem Festbetrag (Grundförderung) und einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) zusammensetzt:

<sup>5</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Grundförderung	Festbetrag von 5.700 €
Zusatzförderung	450 € je angefangener 100 W <sub>el</sub>
Gesamtförderung	Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten
<b>Beispiel für ein Brennstoffzellen-system mit einer elektrischen Leistung von 0,700 kW:</b> 0,700 kW <sub>el</sub> = 700 W <sub>el</sub>	Grundförderung: 5.700 € Zusatzförderung: 7 x 450 € = 3.150 € Zuschuss: 8.850 € bzw. maximal 40 % der förderfähigen Kosten.

Neben den Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems, bei integrierten Geräten inklusive dem zusätzlichen Wärmeerzeuger, werden auch die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag für die ersten zehn Jahre bezuschusst, sowie die Kosten für den Experten.

Die Förderung kann nur mit der Vergütung nach dem KWK-Gesetz kombiniert werden (siehe Programm-Nr. 4, Seite 10).

### **? Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Förderung ist **vor** Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Maßnahmenbeginn gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems.

Die Anträge stellen Eigentümer von Ein-/Zweifamilienhäusern bei der KfW online im Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)). Eigentümer von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, Unternehmen, Freiberufler, gemeinnützige Organisationen stellen den Antrag per Formular, das auf der Internetseite der KfW als Download verfügbar ist.

Die Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Förderzusage nachzuweisen.

**! Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433).

## **6. FÖRDERMITTEL FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

### **6.1 EINSPEISEVERGÜTUNG NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)**

#### **? Was wird wie gefördert?**

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro kWh erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang. Im aktuellen EEG ist eine vierteljährliche Überprüfung und monatliche Anpassung der Einspeisevergütungen in Abhängigkeit von der bundesweit installierten Anlagenleistung in Kilowatt [kW] festgelegt.

Folgende Vergütungen sind derzeit gültig:

Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW
01.01.2020	9,87 Cent/kWh	9,59 Cent/kWh
Monatliche Absenkung um 1,4 % bis zum 01.02.2020.		
<b>01.02.2020</b>	<b>9,72 Cent/kWh</b>	<b>9,45 Cent/kWh</b>
01.03.2020	9,58 Cent/kWh	9,31 Cent/kWh
01.04.2020	9,44 Cent/kWh	9,18 Cent/kWh
01.05.2020	Erneute Anpassung der Einspeisevergütungen – je nach Zuwachsrate, Erhöhung oder Absenkung der Vergütungssätze	

➔ Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur unter: [www.bundesnetzagentur.de/eeg-v](http://www.bundesnetzagentur.de/eeg-v).

Eine Voraussetzung für den Erhalt der Einspeisevergütung ist die Meldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur. Die Meldung von PV-Anlagen im neuen Marktstammdatenregister hat grundsätzlich online zu erfolgen (nähere Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)).

**i** Eine Regelung im aktuellen EEG betrifft den Eigenverbrauch im Haus: Grundsätzlich ist bei allen neu installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde eine reduzierte EEG-Umlage 40 % der EEG-Umlage zu entrichten<sup>6</sup>.

**i Steuervorteile:**

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden.

<sup>6</sup> Aktuell sind dies bei einer EEG-Umlage von 6,405 Cent pro Kilowattstunde 2,56 Cent pro Kilowattstunde selbst genutzten Solarstroms.

## 6.2 KFW-PROGRAMM ERNEUERBARE ENERGIEN – STANDARD (KREDIT)

### ? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (auf Basis erneuerbarer Energien) gefördert. Es werden Anlagen (einschließlich Planung und Installation) gefördert, die die Anforderungen des EEG erfüllen. Der erzeugte Strom muss zumindest teilweise ins Netz des Energieversorgers eingespeist werden. Stromspeicher zur kurz- und langfristigen Speicherung, können ebenfalls finanziert werden.

Außerdem werden u.a. Maßnahmen, die der Integration von erneuerbaren Energien in das vorhandene Energiesystem dienen, wie die Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gefördert. Gebrauchte Anlagen werden mitfinanziert, wenn sie nicht länger als ein Jahr am Stromnetz angeschlossen sind oder zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt.

### ? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50 Mio. €. Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für bis zu 10, 15 oder 20 Jahre festgeschrieben werden und ist weiterhin abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Die folgenden Zinskonditionen sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.

Stand: 17.02.2020	Preisklasse (Auszug)		
	A	E	I
<b>5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr</b>			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,65 %
<b>10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre</b>			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,03 %	2,83 %	7,43 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,03 %	2,86 %	7,64 %
<b>15 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre</b>			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,10 %	2,90 %	7,50 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,10 %	2,93 %	7,72 %
<b>20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre</b>			
Zinssatz <i>nominal</i>	1,40 %	3,20 %	7,80 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,41 %	3,24 %	8,03 %

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich (soweit diese keine Beihilfe enthalten).

**📄 Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

## 6.3 SOLAR-SPEICHER-PROGRAMM DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

### ? Wer wird gefördert?

Privathaushalte, Kommunen und Schulen.

### ? Was wird gefördert?

Bei Privathaushalten werden Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von mindestens 5 kWh gefördert. Die Speicher müssen im Zusammenhang mit einer neuen PV-Anlage mit mindestens 5 kWp Nennleistung errichtet werden.

Neben der Anforderung an die Mindestleistung der PV-Anlage und die Mindestgröße des Speichers müssen folgende Fördervoraussetzungen eingehalten werden:

- Zeitwertersatzgarantie eines Versicherungsunternehmens über 10 Jahre.
- Fachgerechte Installation mit einer schriftlichen Bestätigung des Fachbetriebs.
- Die PV-Anlage muss über eine geeignete elektronische Schnittstelle zur Fernparametrierung und –steuerung des Wechselrichters durch den Netzbetreiber verfügen.
- Die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt ist auf 50 % zu beschränken.
- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Monitoring zum Förderprogramm.

### ? Wie wird gefördert?

Für **Privathaushalte** wird ein Zuschuss in Höhe von 100 € pro kWh nutzbarer Speicherkapazität, maximal 1.000 € gewährt.

Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2021.

### ? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind vor Beginn (= Auftragsvergabe) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz zu stellen. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann der Auftrag vergeben und mit der Installation begonnen werden.

Innerhalb von 6 Monaten nach der Installation sind zum Nachweis eine Hersteller- und eine Fachunternehmererklärung, die Rechnung, ein Nachweis über die Meldung im Marktstammdatenregister sowie eine Erklärung zur Teilnahme am Monitoring des Förderprogramms einzureichen.

Alle Informationen zum Förderprogramm, wie die Förderrichtlinien, Antragsformulare, Hinweise zur Antragstellung und mehr finden Sie auf der Internetseite der Energieagentur.

**👤 Weitere Informationen:** Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Trippstadter Str. 122, 67663 Kaiserslautern. Tel. 0631/343 71 999. Internet: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)

## 7. FÖRDERPROGRAMM HEIZEN MIT ERNEUERBARE ENERGIEN (BAFA)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert im Neubaubereich im Rahmen der Innovationsförderung besonders effiziente Solar-, Biomasseanlagen und Wärmepumpen durch Barzuschüsse (BAFA) und zinsvergünstigte Darlehen (KfW).

### ? Was wird gefördert?

Es werden beim Neubau ausschließlich besonders effiziente oder innovative Maßnahmen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form einer **prozentualen Förderung der Investitionskosten** bezuschusst:

- **Große Solaranlagen** mit einer Kollektorfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup>,
  - die auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche errichtet werden.
  - Oder
  - in Gebäuden mit einem spezifischen Transmissionswärmeverlust von maximal 70 % des Wertes für das entsprechende Referenzgebäude<sup>7</sup> einen solaren Deckungsgrad von mind. 50 % (Solaraktivhaus) erreichen.  
Der Nachweis ist durch eine Simulationsberechnung des Kollektorwärmeertrags zu erbringen. Im Merkblatt Solaraktivhaus des BAFA sind alle Details und Anforderungen erläutert.
- **Biomasseanlagen**, die auch die Wärme im Abgas nutzen können („**Brennwertnutzen**“) oder über sekundäre Staubabscheider („**Partikelabscheidung**“) verfügen. Funktion und Wirkung der Abscheider müssen von einer unabhängigen, anerkannten Einrichtung nachweislich geprüft sein.

- **Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen (JAZ) oder mit besonderer Systemeffizienz:**

Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	JAZ mind. 4,5
Gasbetriebene Wärmepumpen	JAZ mind. 1,5

Der **Nachweis der Jahresarbeitszahl** ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Weiterhin ist mit dem Fachunternehmer ein **Qualitätscheck** der Wärmepumpe nach dem ersten Betriebsjahr vertraglich zu vereinbaren. Mit dem Check soll ein Vergleich der bei Antragstellung berechneten Jahresarbeitszahl mit der im Betrieb erreichten erfolgen.

Für die Wärmeverteilung sind nur Flächenheizungen (Fußboden, Wand) zulässig.

Welche Anforderungen und Regelungen zu den Wärmepumpen mit besonderer Systemeffizienz bestehen, hat das BAFA im Merkblatt Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz zusammengestellt. Das Merkblatt und eine Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis steht auf der Internetseite des BAFA zum Herunterladen bereit.

- **Erneuerbare Energien Hybridheizungen** kombinieren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.

### ? Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als anteiliger Investitionszuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die maximal anrechenbaren, förderfähigen Kosten betragen 50.000 € pro Wohneinheit. Gefördert werden sowohl die Anschaffungskosten als auch Montage, Inbetriebnahme, hydraulischer Abgleich, Entsorgung der Altanlagen, Kosten für Fachplanung und Baubegleitung. Über die förderfähigen Kosten hat das BAFA ein Merkblatt zur Erläuterung erstellt.

<sup>7</sup> Entspricht dem Standard des Effizienzhaus 55, siehe Seite 4



Es gelten folgende Fördersätze in Prozent der förderfähigen Kosten:

Art der Heizungsanlage	Fördersatz
Biomasseanlage oder Wärmepumpe	35 %
Solarkollektoranlage	30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)	35 %

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

### **?** Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muss **online vor Beginn** der Maßnahme erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

**?** **Weitere Informationen** sind erhältlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 511-514, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn,

Tel.: 06196/908-1625 (Service-Telefon) Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de), Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

Stand: 17.02.2020-2

Alle Angaben ohne Gewähr.

### Weitere Fragen?

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600** (kostenfrei).

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an fast 70 Standorten an. Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter [www.energieberatung-rlp.de](http://www.energieberatung-rlp.de) oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons.

### Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz  
 Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866  
 e-Mail: [energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de), Internet: [www.vz-rlp.de](http://www.vz-rlp.de)

### Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.